

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

**Standort:** Pasewalk  
**Amt:** Jugendamt  
**Sachgebiet:** Jugendarbeit  
**Auskunft erteilt:** Frau Lieckfeldt  
**Zimmer:** 233  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834 87602704 / 03834 876092704  
**E-Mail:** Cornelia.Lieckfeldt@kreis-vg.de

### Sprechzeiten

**montags:** nach Vereinbarung  
**dienstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
**mittwochs:** nach Vereinbarung  
**donnerstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
**freitags:** nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
51.5/Li

Datum

20.04.2020

## Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter den Bedingungen der Einschränkungen durch SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Virus SARS-CoV-2 hat zu weltweiten Einschränkungen des Alltags geführt, so auch in Vorpommern-Greifswald. Diese sind auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe spürbar.

Der Landkreis wird daher die veränderten Umstände unter Wahrung der Trägerinteressen auch im Bereich des Zuwendungsrechts soweit als möglich berücksichtigen, um eine Entlastung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und langfristig einen Erhalt der Trägervielfalt zu gewährleisten.

Mit diesem Schreiben möchte der Landkreis Vorpommern-Greifswald bezugnehmend auf die Hinweise des Finanzministeriums im Folgenden über die Weiterführung von Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Angebote nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, informieren.

Ausgehend von dem Grundgedanken, dass **Einschränkungen der Projektstätigkeit durch SARS-CoV-2 im Rahmen zuwendungsrechtlicher Entscheidungen der Bewilligungsbehörde im Sinne des Erhalts der Trägervielfalt zu berücksichtigen sind**, gelten folgende Grundsätze:

### 1. Bewilligte Zuwendungen und laufende Projekte

- Angesichts der aktuellen Sachlage, bedingt durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die bereits eingetreten Folgen, **liegen außergewöhnliche Umstände vor, die bei der Bewertung von Zuwendungen und laufenden Projekten Berücksichtigung finden müssen.**
- Ausgehend von diesen außergewöhnlichen Umständen soll vom zuwendungsrechtlichen Regelfall, den Zuwendungsbescheid (teilweise) zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck und/oder die im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Auflagen nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt hat, unter Nutzung des Ermessensspielraums der Bewilligungsbehörde soweit als möglich kein Gebrauch gemacht werden.

#### Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Telefon:** 03834 8760-0  
**Telefax:** 03834 8760-9000

#### Standort Anklam

Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

**Internet:** www.kreis-vg.de  
**E-Mail:** posteingang@kreis-vg.de

#### Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

- Soweit die Nichterfüllung des Zuwendungszwecks oder der im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Auflagen **allein auf Einschränkungen der Projektstätigkeit durch SARS-CoV-2 beruhen**, ist der Vertrauensschutz des Zuwendungsempfängers hinsichtlich der Fortführung des Projektes oder der Maßnahme angemessen zu berücksichtigen.
- Mithin ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald bestrebt, alle vorhandenen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses vorrangig vor einem Widerruf zu nutzen. Dies setzt jedoch eine **intensive Mitarbeit des Zuwendungsempfängers** voraus, um nach Möglichkeit im gegenseitigen Interesse finanzielle Schäden in einem angemessenen Rahmen zu halten.
- Folglich ist bei **allen** in Frage stehenden Projekten und Maßnahmen **zwingend** durch den Zuwendungsempfänger im Benehmen mit dem Zuwendungsgeber zu prüfen, ob anstelle des Entfalls der jeweiligen Maßnahme oder Leistung eine **andere Form der Maßnahme oder Leistung** ergriffen werden kann, d.h. bspw. konzeptionelle Tätigkeiten, Verkleinerung der Gruppen, Einzel- statt Gruppenmaßnahmen, Priorisierung von Personen und Personengruppen, abhängig von individuellen Bedarfen, Nutzung von Telefonie und Online-Angeboten. Dies dient der Aufrechterhaltung sowohl der Angebote und des Zuwendungszwecks, als auch der Tätigkeit des jeweiligen freien Trägers.
- In diesem Zusammenhang ist durch den Zuwendungsempfänger sowie ggf. den Letztempfänger in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit **Änderungen und Anpassungen der Projektbeschreibungen und Konzeptionen** möglich und notwendig sind, um einerseits den Schutz der Mitarbeiter\*innen, Klient\*innen und Teilnehmer\*innen weitestgehend zu gewährleisten und andererseits den Zuwendungszweck möglichst umfassend zu erfüllen. **Dazu sind Änderungen der Gesamtumstände, die die Erreichung des Zuwendungszweckes im Sinne des Projektantrages bzw. des Bewilligungsbescheides gefährden, dem Zuwendungsgeber bzw. der bewilligenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Um weitere Mittel auszahlen zu können und auf einen Widerruf zu verzichten ist ggf. eine Anpassung des Zuwendungszwecks notwendig.**
- Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist bestrebt, die Interessenlage der Zuwendungsempfänger möglichst umfangreich zu berücksichtigen, erwartet aber im Gegenzug auch vom Zuwendungsempfänger, dass vermeidbare Kosten und Schäden aktiv vermieden werden. So ist durch den Zuwendungsempfänger **zwingend zu prüfen, ob eine Aufhebung oder Stornierung geplanter Maßnahmen oder ein Rücktritt bzw. eine Kündigung von Verträgen möglich ist, ggf. Versicherungen greifen, ein Anspruch auf Kurzarbeit besteht oder ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden kann.**
- Unter den zuvor genannten Voraussetzungen sind **alle Ausgaben, die bei regulärer Durchführung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannt würden, grundsätzlich auch weiterhin zuwendungsfähig**, auch wenn das Vorhaben nicht, wie geplant, umgesetzt wird. Soweit die ursprünglich vorgesehenen Ausgaben für konkrete Maßnahmen (z.B. Mieten, Buchungen, Reisekosten etc.) zuwendungsfähig sind, sind die **Stornierungskosten dafür in der Regel ebenfalls zuwendungsfähig.**
- Für den oben beschriebenen Fall, dass Zuwendungen uneingeschränkt fortgeführt werden, gilt auch, dass soweit **die Personalausgaben durch Zuwendungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesichert** sind, durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger grundsätzlich **keine Maßnahmen** ergriffen werden sollen, die Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis einzelner Mitarbeiter\*innen haben.

## 2. Neubewilligung künftiger Projekte, Beginn bereits bewilligter Projekte

- Zuwendungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald an freie Träger für künftige Projekte werden in Absprache mit dem jeweiligen Träger bzgl. des (vorzeitigen) Projektbeginns im Einzelfall geprüft. **Es ist damit zu rechnen, dass Projekte, auf die die aktuelle Sachlage**

**unmittelbare Auswirkungen hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden können.**

- Ist ein Vorhaben bereits positiv beschieden, kann aber aufgrund von Einschränkungen durch Sars-CoV-2 nicht oder nicht wie im Projektantrag bzw. Zuwendungsbescheid beschrieben begonnen werden, sind, soweit eine Durchführung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt in Frage kommt, **die im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Fristen durch die Bewilligungsbehörde anzupassen.**

- **Auf eine Rückzahlung** der dann vorläufig nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger **kann in diesem Fall verzichtet werden, soweit die Planungen für eine Fortsetzung bzw. Nachholung des Vorhabens bereits konkret genug sind.**

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lieckfeldt  
Jugendpflegerin